

Bericht und Antrag
der Staatspolitischen Kommission
an den Landrat

30. März 2015

Untersuchungen der Staatspolitischen Kommission zu den Vorwürfen zur Verletzung der
Ausstandspflicht im Strafverfahren Ignaz Walker

A Ausgangslage

1. Das Landgericht Uri verurteilte Ignaz Walker am 4. März 2013 wegen versuchten Mordes, Gefährdung des Lebens und mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Busse von 1'000 Franken.

Gegen dieses Urteil erhoben Ignaz Walker und das Opfer Berufung sowie die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung.

2. Das Obergericht des Kantons Uri erklärte Ignaz Walker am 11. September 2013 des versuchten Mordes, der versuchten Tötung und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig und auferlegte ihm eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren sowie eine Busse von 1'000 Franken.

Das Obergericht hielt es für erwiesen, dass Ignaz Walker im Januar 2010 vor seinem Nachtlokal auf einen Mann geschossen hatte, ohne ihn allerdings zu treffen. Weiter ging das Obergericht davon aus, dass ein Dritter im Auftrag von Ignaz Walker im November 2010 mit derselben Waffe auf die von ihm getrennt lebende Ehefrau geschossen hatte, die dabei lebensgefährlich verletzt wurde. Bezüglich der ersten Tat stellte das Obergericht in erster Linie auf die Aussagen des Opfers und mehrerer Auskunftspersonen ab sowie auf eine DNA-Spur des Beschuldigten, die auf der Hülse der verschossenen Patrone gefunden wurde. In Bezug auf die zweite Tat würdigte es neben mehreren anderen Beweismitteln die Aussagen des Schützen und den Umstand, dass dieselbe Waffe verwendet wurde wie im Januar 2010.

Das Obergericht hielt den DNA-Beweis für verwertbar. Es führte im Urteil aus, ein Überleben der DNA bei einer Schussabgabe auf der Hülse sei möglich. Auch gegen den Polizisten M., welcher den Beweis erhoben hat, sei der Ausstandsgrund der Feindschaft nicht gegeben. Das Vorgehen von M. sei professionell gewesen, und ein

Motiv für eine absichtliche Kontamination der Hülse mit der DNA fehle. Seit dem Vorfall, welcher zur geltend gemachten Feindschaft geführt haben soll, seien über drei Jahre vergangen, und es habe zu einer Einstellung des Strafverfahrens geführt (Erw. 8.7.8 - 8.7.9.2, S. 50 f.).

3. Ignaz Walker reichte gegen das Urteil beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen ein. Der Beschwerdeführer machte unter anderem geltend, "der Polizeibeamte, der in eigener Regie die Spurensicherung ab der Patronenhülse vorgenommen habe, sei ihm noch wenige Monate vor der Tat in einem Strafverfahren als Beschuldigter gegenübergestanden und hätte aufgrund seiner Befangenheit in den Ausstand treten müssen. Zudem lägen diesbezüglich konkrete Hinweise auf Unregelmässigkeiten bei der Untersuchung vor. Eine formelle Zeugenbefragung des Polizeibeamten habe nicht stattgefunden" (Erw. 6.1 des Bundesgerichtsentscheids vom 10.12.2014).
4. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 10. Dezember 2014, publiziert am 22. Dezember 2014, die Beschwerde teilweise gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 11. September 2013 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Das Bundesgericht führt aus, "dass die Frage, wann die DNA des Beschwerdeführers auf die Patronenhülse kam, mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet ist (...)." "Ein genügender Beweis, dass die DNA vor der Schussabgabe auf die Patrone gelangte, womit der Beschwerdeführer zwingend der Schütze gewesen wäre, fehlt damit. Die DNA-Spur stellt nebst den Aussagen des Beschwerdegegners 3 (*Mann, auf den geschossen wurde*) und der Auskunftspersonen daher kein verwertbares Indiz für die Täterschaft des Beschwerdeführers dar. Offen bleiben kann damit, ob der Polizeibeamte befangen war und welche Auswirkungen dies auf die Verwertbarkeit des von ihm sichergestellten Beweismaterials gehabt hätte." Daraus folgert das Bundesgericht, dass die Beschwerde in Bezug auf die gerügte Verwertbarkeit der auf der verschossenen Patronenhülse sichergestellten DNA-Spur im Ergebnis begründet ist (Erw. 6.2.3).

5. Während der Rechtshängigkeit des Strafverfahrens vor dem Bundesgericht sind in den Medien gravierende Vorwürfe gegen die Strafuntersuchungsbehörden, insbesondere gegen die Kantonspolizei Uri, wegen Verletzung von Ausstandspflichten erhoben worden. Die Staatspolitische Kommission hat zur Gewährleistung ihrer parlamentarischen Oberaufsicht ohne Verzug Abklärungen veranlasst. Dazu hat sie dem Regierungsrat mit Schreiben vom 17. November 2014 und vom 22. Dezember 2014 Fragen zur schriftlichen Beantwortung unterbreitet. Dieser hat am 26. November 2014 und am 27. Januar 2015 seine Stellungnahme eingereicht. An der Sitzung der Staatspolitischen Kommission vom 3. Februar 2015 konnte sich überdies Sicherheitsdirektor Beat Arnold zu den noch offenen Fragen mündlich äussern. In der Hauptsache führte die Regierung aus, dass kein Handlungsbedarf bestehe. Die verantwortlichen Personen hätten korrekt gehandelt,

weshalb der Regierungsrat eine Administrativuntersuchung abgelehnt habe. Auch für die Zukunft bestehe aufgrund der geänderten Zuständigkeit keine Veranlassung für den Erlass von Massnahmen. Auf die Stellungnahmen von Regierungsrat und Sicherheitsdirektor wird nachfolgend eingegangen.

B Rechtliches

I. Formelle Beurteilung

Aufsicht des Landrats

6. Die parlamentarische Oberaufsicht ist ein unentbehrliches Instrument zur Gewährleistung von rechtmässigem und sachgerechtem Staatshandeln und soll im demokratischen Rechtsstaat Vertrauen schaffen. Im Zentrum der Oberaufsicht steht die parlamentarische Verwaltungskontrolle. Sie zwingt zur öffentlich wahrnehmbaren Rechenschaftsablage, bringt Mängel an den Tag und hat aufzuzeigen, wie diese behoben werden können. Das Parlament ist jedoch nicht oberste operative Leitung im "Unternehmen Staat", sondern vorab Kontrollinstanz. Prüfungskriterien der parlamentarischen Oberaufsicht sind Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Ulrich Zimmerli, Parlamentarische Oberaufsicht im 21. Jahrhundert, Referat 2008, Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften).

7. Die parlamentarische Oberaufsicht ist im Bund und in den Kantonen eine zentrale Aufgabe des Parlaments. Sie dient der politischen Kontrolle des Parlaments über Regierung, Verwaltung und Justiz. Sie will die Rechenschaftspflicht von Regierung, Verwaltung und Justiz gegenüber dem Parlament durchsetzen, nicht durch Entscheidungen und Weisungen, sondern durch Herstellung von Transparenz über die Entscheidungen und anderen Handlungen oder Unterlassungen der kontrollierten Staatsorgane und durch Würdigung der transparent gemachten Vorkommnisse (Administrativuntersuchung und parlamentarische Oberaufsicht, von Rainer J. Schweizer, S. 71 ff., in: Administrativuntersuchung in der öffentlichen Verwaltung und in privaten Grossunternehmen, Bernhard Ehrenzeller/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), St. Gallen, 2004).

8. Nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung übt der Landrat die Oberaufsicht aus über alle Behörden, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (Art. 87 Kantonsverfassung; RB 1.1101). Zuständige landrätliche Kommission ist die Staatspolitische Kommission. Sie überwacht im Rahmen der Oberaufsicht auch die Geschäftsführung des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung (Art. 53 Abs. 1 Bst. a Geschäftsordnung des Landrats; GO, RB 2.3121). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Staatspolitischen Kommission Einsichtsrechte, Auskunftsrechte und Untersuchungsbefugnisse zu (Art. 42 GO und Art. 3 und 4 der Verordnung über den Landrat; LRV, RB 2.311). Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsrechte und -pflichten ist die Aufsichtskommission auf umfassende Informationsrechte und

Untersuchungsbefugnisse angewiesen. Bei der Berichterstattung berücksichtigt die Staatspolitische Kommission das Amtsgeheimnis (Art. 4 Abs. 5 LRV; Dr. Niklaus Oberholzer, Gutachten im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, 5. Juni 2008, Ziffer 1.52).

9. Die Staatspolitische Kommission hält fest, dass die Unabhängigkeit von Polizei und Untersuchungsbehörden ein wichtiger Grundsatz unseres Rechtsstaates darstellt, der gestützt auf die Bundes- und Kantonsverfassung unbedingt gewährleistet sein muss. Medienberichte im Fall Ignaz Walker haben eine wiederholbare Verletzung von klarem materiellem Recht sowie die Missachtung wichtiger öffentlicher Interessen behauptet. Das Bundesgericht liess die Frage einer allfälligen Befangenheit des Polizeibeamten M. offen. Weiter verweigert der Regierungsrat dezidiert die Prüfung der Rechtmässigkeit des Handelns der Polizei durch eine unabhängige Stelle. Damit bleibt die Frage der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Polizei im Raum stehen. Die Staatspolitische Kommission ist deshalb gehalten, diese gravierenden Vorwürfe an die Strafuntersuchungsbehörden zu klären.

10. Die Staatspolitische Kommission hat umfassende Abklärungen getroffen und dem Regierungsrat mit Schreiben vom 17. November und 22. Dezember 2014 sowie an der Sitzung vom 3. Februar 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Regierung konnte ihren Standpunkt umfassend darlegen. Aufgrund der Stellungnahmen des Regierungsrats und des Sicherheitsdirektors zeigte sich, dass die Regierung auch nach dem Urteil des Bundesgerichts eine Untersuchung in Bezug auf die Ausstandsfrage ablehnt. Der Regierungsrat hält dafür, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) nun alles geregelt sei. Neu sei die Staatsanwaltschaft zuständig für Entscheide über Ausstandsbegehren von Mitarbeitenden der Kantonspolizei.

Mit dem vorliegenden Bericht schliesst die Staatspolitische Kommission ihre Untersuchungen ab.

11. Die Staatspolitische Kommission hält fest, dass die behauptete Verletzung der Ausstandspflichten einen gravierenden Vorwurf der Missachtung klaren materiellen Verfassungsrechts darstellt. Der Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gerade der Polizei und der weiteren Untersuchungsbehörden ist von grundlegender staatspolitischer Bedeutung für den Rechtsstaat. Entgegen den Vorbringen des Regierungsrats kann sich die behauptete Rechtsverletzung aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse in Uri jederzeit wiederholen. Die geltende StPO sieht in Artikel 56 denn auch einen Katalog von Ausstandsgründen vor, die es durch die Polizei nicht erst auf Antrag hin sondern von Amtes wegen zu beachten gilt. Es besteht somit unbestrittenermassen ein öffentliches Interesse an der Klärung der Vorwürfe der Befangenheit der Polizei. Da der Regierungsrat sich mehrfach klar gegen eine unabhängige Aufarbeitung gewendet hat, ist es Aufgabe und Pflicht der Staatspolitischen Kommission, die Rechtmässigkeit des damaligen Handelns der Polizei zu prüfen und die notwendige Transparenz zu schaffen.

II. Materielle Beurteilung

12. In der Hauptsache hat die Staatspolitische Kommission das Verhalten der Kantonspolizei Uri und der verantwortlichen Stellen im Strafuntersuchungsverfahren gegen Ignaz Walker betreffend die Ereignisse vom 4. Januar 2010 zu klären.
13. Dazu ist vorab gestützt auf die Gerichtsurteile sowie die Stellungnahmen des Regierungsrats der Ablauf der Ereignisse festzuhalten:
 - a. Am 4. Januar 2010 wurde in den frühen Morgenstunden auf dem Vorplatz der Nightbar Taverne in Erstfeld ein Schuss auf einen Mann abgegeben. Das Opfer gab an, dass Ignaz Walker auf ihn geschossen habe.
 - b. Um ca. 09.00 Uhr hat der Polizeibeamte M. den Abteilungschef der Kantonspolizei mündlich orientiert, dass er aufgrund der Reaktion von Ignaz Walker nach Möglichkeit von der Spurensicherung entlastet werden müsse. Der Abteilungschef hat sich nach Rücksprache mit dem Kommandanten entschieden, dass M. gleichwohl weiterhin fallbezogene kriminaltechnische Tätigkeiten ohne persönlichen Kontakt zu Ignaz Walker auszuführen habe. Dies umfasste folgende Tätigkeiten:
 - Rekonstruktionsaufnahmen in Sachen Lichtverhältnisse (zusammen mit der Staatsanwaltschaft);
 - Fotodokumentation vom Tatort;
 - Abrieb mit Wattestab an einer sichergestellten Patronenhülse und Versand des Wattestabs zwecks Auswertung an das Institut für Rechtsmedizin Zürich;
 - Versand der sichergestellten Patronenhülse an das Forensische Institut Zürich;
 - DNA-Spurensicherung an Waffen, welche bei der Hausdurchsuchung sichergestellt wurden;
 - Erstellen des Spurensicherungsberichts als Beilage zum Rapport.
 - c. Die übrigen Mitarbeiter der Kriminaltechnik (KTD) hatten die persönliche Spurensicherung an Ignaz Walker (Kleider, Schmauch usw.) am 4. Januar 2010 sowie die erkennungsdienstliche Behandlung am 12. Januar 2010 durchzuführen.
 - d. Der damalige Sicherheitsdirektor wie auch der Gesamtregierungsrat wurden durch den Polizeikommandanten nicht über die Ausstandsfragen informiert.
 - e. Ignaz Walker hat anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 4. Januar 2010 auf die Frage, weshalb er seine Aussage verweigere, geantwortet, er könne bei der Polizei nicht mit einem korrekten Ablauf der Untersuchung rechnen. Weiter habe er "die Polizei mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Beweisaufnahme und alles Weitere bitte durch Polizisten durchgeführt werden, die persönlich nichts gegen mich haben".

14. Jede Person hat Anspruch "auf gleiche und gerechte Behandlung" (Art. 29 BV). Rechtsprechung und Lehre leiten daraus den grundrechtlichen Anspruch auf unbefangene Entscheidungsträger der Verwaltung ab (vgl. BGE 127 I 196 E. 2b). Soweit Strafverfolgungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, Funktionen der Ermittlung, Untersuchung oder Anklage wahrnehmen, beurteilt sich ihre Ausstandspflicht auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 1 BV. Daraus folgt, dass auch ein Polizeibeamter abgelehnt werden kann, wenn Umstände vorliegen, die nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (BGE 127 I 198). Massgebend ist dabei, ob das Verhalten bzw. die Eigenschaft der Amtsperson geeignet ist, begründete Besorgnis der Befangenheit zu wecken. Befangenheit liegt bereits dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung Umstände vorliegen, die den "Anschein der Befangenheit" oder die „Gefahr der Voreingenommenheit" begründen.

Ebenfalls Artikel 78 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) statuiert die Ausstandspflicht der Mitglieder von Behörden und der Angestellten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen.

15. Zum Zeitpunkt des Ereignisses vom 4. Januar 2010 waren für den Ausstand der Polizei als Strafverfolgungsbehörde die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Ausstand (RB 2.2321) zu beachten. Das Ausstandsgesetz verdeutlicht den erwähnten Verfassungsgrundsatz (Art. 2). In Artikel 7 werden die Ausstandsgründe dargelegt. Ein solcher liegt vor, wenn "sonstwie begründete Bedenken wegen ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen" (Art. 7 Bst. d). Deshalb hat auch jedermann von Amtes wegen, d.h. von sich aus ihm bekannte Ausstandsgründe zu beachten, d.h. in den Ausstand zu treten, oder im Zweifelsfall der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen (Art. 4). Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (Art. 5).

16. Seit dem 1. Januar 2011 wird der Ausstand in der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) geregelt. Nach Artikel 56 Buchstabe f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie "aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte".

Der Anschein der Voreingenommenheit darf nur zurückhaltend und bei Vorliegen spezieller Umstände angenommen werden. Erforderlich ist, dass Intensität und Qualität der persönlichen Beziehungen vom Mass des sozial Üblichen abweicht und bei objektiver Betrachtung geeignet erscheint, sich auf die Partei selbst oder den Prozess auszuwirken. Die Befangenheit hat das persönliche Verhältnis von zwei Personen zu betreffen (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 2012, Rz 154 f).

17. Daraus folgt, dass sowohl zum Zeitpunkt des Ereignisses am 4. Januar 2010 wie auch nach dem heute geltenden Strafprozessrecht der Grundsatz der

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Polizei zu beachten war, und zwar von Amtes wegen und nicht erst auf Antrag hin. Es ist deshalb zu prüfen, ob ein materieller Ausstandsgrund in Bezug auf den Polizisten M. vorgelegen hat:

- a. Zum Zeitpunkt des Ereignisses galt als zwingender Ausstandsgrund, dass "sonstwie begründete Bedenken" wegen Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen (Art. 7 Bst. d Ausstandsgesetz). Einerseits genügen bereits Bedenken; es müssen lediglich Zweifel an der Unbefangenheit vorliegen. Andererseits müssen diese Bedenken begründet sein, d.h. substantiiert und objektiv nachvollziehbar sein. Damit genügt bereits der begründete Anschein der Befangenheit.
 - b. Ignaz Walker äusserte bereits bei der ersten Einvernahme am 4. Januar 2010 Zweifel an der Unparteilichkeit der Polizei. Nach dem Ereignis in den frühen Morgenstunden vom 4. Januar 2010 waren mehrere Polizisten vor Ort mit dem Absperrern des Tatortes, der Spurensicherung, der Befragung der involvierten Personen und Zeugen sowie dem Abführen von Ignaz Walker beschäftigt. Einzig Polizist M., der ebenfalls am Tatort war, hat aufgrund der Äusserungen von Ignaz Walker seine Vorgesetzten informiert und um den Ausstand ersucht. Er hat damit klar aufgezeigt, dass zumindest Ressentiments zwischen Ignaz Walker und dem Polizisten M. bestehen, die insbesondere auf ein Strafuntersuchungsverfahren zwischen den beiden gründen. M. hielt sich nämlich am 19. Dezember 2006 privat zusammen mit weiteren Personen in der Nightbar Taverne auf, wo es zwischen diesen und dem Besitzer Ignaz Walker zu einer Auseinandersetzung kam. In der Folge reichte Ignaz Walker Strafantrag (wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Tätlichkeit und Hausfriedensbruch) gegen M. ein. Das Verfahren wurde vom Verhöramt am 7. Januar 2009 eingestellt, wogegen Ignaz Walker erfolglos rekurierte. Das damals zuständige Landgerichtspräsidium trat mit Entscheid vom 4. Februar 2009 auf den Rekurs gegen die Einstellungsverfügung nicht ein. Dieser konkrete Vorfall geht klar über verbale Attacken gegenüber der Polizei hinaus und ist deshalb geeignet, begründete Bedenken an der Unabhängigkeit von Polizist M. zu wecken. Dabei genügt der begründete Anschein der Befangenheit. Nicht erforderlich ist, dass Polizist M. tatsächlich befangen war oder Zweifel an dessen Integrität bestanden. Vielmehr handelte er professionell, indem er selbst auf den Ausstandsgrund hinwies.
 - c. Heute hat in den Ausstand zu treten, wer aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Aufgrund des Ergebnisses kann offen bleiben, ob die Ressentiments zwischen Ignaz Walker und Polizist M. bereits eine Feindschaft im Sinne von Artikel 56 Buchstabe f StPO darstellen.
18. Die Staatspolitische Kommission hält ausdrücklich fest, dass der Anschein der Befangenheit ausreichend ist. Bei der Polizei, welche regelmässig auch in konfrontative Situationen gerät, ist die Hürde höher anzusetzen als bei anderen Untersuchungsbehörden.

19. Weiter führt der Regierungsrat aus, dass dem Ausstandsgesuch zumindest teilweise entsprochen worden sei, indem M. lediglich für den rückwärtigen Dienst ohne persönlichen Kontakt mit Ignaz Walker eingesetzt wurde.
- a. Liegt ein Ausstandsgrund vor, ist der Betroffene für alle Handlungen und Tätigkeiten ausstandspflichtig, die Anlass dazu geben. Der Umfang der Ausstandspflicht ist umfassend und kann nicht in Tätigkeiten mit und ohne persönlichen Kontakt mit Ignaz Walker differenziert werden. Denn massgebend ist, dass sämtliche Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen von unabhängigen und unparteiischen Personen durchgeführt werden. Dies umfasst ebenfalls die kriminaltechnischen Tätigkeiten, mit welchen M. beauftragt worden ist. Andernfalls sind die dadurch erhobenen Beweise nicht verwertbar, wie aus dem Bundesgerichtsentscheid hervor geht.
 - b. Vorliegend hat Polizist M. aufgrund der Reaktion von Ignaz Walker bei der ersten Einvernahme seine Vorgesetzten um Entlastung von der Spurensicherung ersucht. Diese wären verpflichtet gewesen, um jeglichen Anschein der Befangenheit der Polizei zu vermeiden, dem Ausstandsgesuch vollumfänglich statt zu geben. Stattdessen haben sie M. verpflichtet, ausserordentlich sensible und für das weitere Strafverfahren entscheidende kriminaltechnische Tätigkeiten auszuführen. Die von M. durchgeführte Spurensicherung an Waffe und Patronenhülse stellt entgegen den Ausführungen des Regierungsrats eben keine "alltägliche" Handlung dar. Sie fordert offensichtlich fachtechnische Kenntnisse. Die Spurensicherung hätte zweifelsohne ebenfalls durch andere Mitarbeitende oder durch externe Experten, wie den kriminaltechnischen Dienst Zürich, durchgeführt werden können. Damit wäre die Handlungsfähigkeit der Polizei gewährleistet gewesen.
 - c. M. hat deshalb mit seinem Antrag auf Ausstand zu Recht den Anschein der Befangenheit zu vermeiden versucht. Demgegenüber wurde seitens der Vorgesetzten verkannt, dass jegliche Untersuchungstätigkeit - unabhängig davon, ob mit oder ohne persönlichen Kontakt zu Ignaz Walker - nur von unbefangenen Personen vorgenommen werden darf.
20. Der Regierungsrat führt im Weiteren aus, dass Ignaz Walker weder vor der Verhörerin noch bei der Polizei, noch im Verfahren vor dem Landgericht Uri und in der Berufung vor dem Obergericht ein formell korrektes Ausstandsbegehren gegen M. gestellt habe. Die Aussage vom 4. Januar 2010 sei weder genügend konkretisiert noch substantiiert gewesen.
- a. Es ist unbestritten, dass Ignaz Walker mit seinen Äusserungen anlässlich der Einvernahme vom 4. Januar 2010 umgehend eine allfällige Befangenheit der Polizei gerügt hat. Gerade aufgrund dieser Aussage hat denn auch Polizist M. seine Vorgesetzten ersucht, ihn von Arbeiten zu diesem Fall zu entlasten.
 - b. Die Staatspolitische Kommission hält dafür, dass ein allfälliger Ausstandsgrund von der betroffenen befangenen Person offenzulegen ist und

diese zwingend von sich aus in den Ausstand zu treten hat. Das heisst, der Ausstand muss von Amtes wegen beachtet werden. Polizei und Untersuchungsbehörden sind auch dann verpflichtet, in begründeten Fällen in den Ausstand zu treten, wenn kein ausdrückliches Gesuch gestellt wird. Der Bürger muss darauf vertrauen können, dass der Staat sich an den verfassungsmässig verankerten Anspruch aller Personen auf gleiche und gerechte Behandlung hält. Dazu bedarf es auch gemäss den geltenden Bestimmungen der StPO keines formellen Antrags.

- c. Es kann somit offen bleiben, ob Ignaz Walker ein formell korrektes Ausstandsgesuch gestellt hat. Die Polizei hat unabhängig vom Vorliegen eines Gesuchs die Ausstandspflichten von Amtes wegen zu beachten. Darüber hinaus sah die damals geltende Urner Strafprozessordnung keine Bestimmungen zum Ausstand vor, d.h. auch keine Formvorschriften zu den Anforderungen an ein Ausstandsgesuch. Das Ausstandsgesetz regelt das Gesuch ebenfalls nicht. Den Vorschriften der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist jedoch im Strafuntersuchungsverfahren besondere Beachtung zu schenken, was vorliegend nicht erfolgt ist.

- 21. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass ein genügender Beweis fehle, dass die DNA vor der Schussabgabe auf die Patronenhülse gelangt sei. Ein wichtiges Indiz auch für die Tat vom 4. Januar 2010 ist entgegen dem Urteil des Obergerichts nun nicht verwertbar.

Die Staatspolitische Kommission ist erstaunt, dass sich der Regierungsrat selbst nach diesem bundesgerichtlichen Urteil immer noch nicht veranlasst sieht, die Ausstandsfrage zu klären sowie Massnahmen zur Verhinderung derartiger Fehler in der Zukunft zu ergreifen. Die Verwertbarkeit von Beweismaterial, welches durch die Polizei sicherzustellen ist, muss unbedingt gewährleistet sein. Die Mängel des Verfahrens sind deshalb durch den Regierungsrat durch eine unabhängige Stelle prüfen zu lassen. Dabei hat das Augenmerk auf die Frage der Unparteilichkeit der Polizei gerichtet zu sein. Denn die Beachtung eines Ausstandsgrundes ist insbesondere für die Frage der Verwertbarkeit der Beweismittel wesentlich. Im Berufungsverfahren vor dem Obergericht hat denn auch Ignaz Walker beantragt, die DNA auf der Patronenhülse nicht als Beweismittel zuzulassen. Das Bundesgericht hat schliesslich diesem Antrag vollumfänglich entsprochen. Es ist somit offensichtlich, dass ein öffentliches Interesse besteht, diese Mängel zu klären.

- 22. Tritt ein Polizeibeamter nicht von sich aus in den Ausstand, hat jede Partei gemäss Artikel 58 Absatz 1 StPO das Recht, bei der Staatsanwaltschaft ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Dabei kann das Ausstandsgesuch sinnvollerweise auch direkt gegenüber dem Polizeibeamten gestellt werden, welcher seinerseits dieses zusammen mit seiner Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft weiterleitet (Art. 59 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft entscheidet im Rahmen eines selbstständigen Zwischenentscheids ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig über den Ausstand (Art. 59 Abs. 1 StPO).

Daraus folgt, dass die Ausstandsvorschriften zwingend ausgestaltet und von Amtes wegen zu beachten sind.

23. Liegt bei einem Polizeibeamten ein Ausstandsgrund gemäss Artikel 56 Buchstabe a und f StPO vor, erfolgt die Mitteilung an die hierarchisch vorgesetzte Stelle (Niklaus Oberholzer, a.a. O., Rz 156). Dies ergibt sich auch aus dem Polizeireglement (PolR; RB 3.8127), wonach Mitarbeitende des Amts für Kantonspolizei, wenn sie Umstände erkennen, die sie als befangen erscheinen lassen, dies der oder dem Vorgesetzten zu melden haben (Art. 25 Abs. 2 PolR). Aus diesem Grund sehen auch die provisorischen Weisungen der Staatsanwaltschaft Uri vom 5. Februar 2015 vor, dass Ausstandsgesuche von Polizeiangehörigen, die sich auf Artikel 56 Buchstabe a oder f StPO stützen, auf dem Dienstweg der Staatsanwaltschaft zum Entscheid vorzulegen sind. Ein Gesuch wird somit jeweils über den oder die Vorgesetzten der Staatsanwaltschaft eingereicht.

Zwar entscheidet künftig die Staatsanwaltschaft. Unklar ist jedoch die konkrete Ausgestaltung des vorgeschriebenen Dienstwegs für die Einreichung eines Ausstandsgesuchs durch einen Polizeibeamten. Die Staatspolitische Kommission ist deshalb klar der Meinung, dass Ausstandsgesuche von Polizeiangehörigen in jedem Fall von den Vorgesetzten an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten sind. Es ist inskünftig unabdingbar, dass insbesondere die Ausstandsgründe gemäss Artikel 56 Buchstabe a und f StPO in gesetzeskonformer und rechtsgleicher Art und Weise angewendet werden und damit Rechtmässigkeit, aber ebenfalls Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Strafverfolgungsbehörden gewährleistet werden können. Dazu sind die Weisungen detaillierter auszugestalten. Insbesondere muss nach Ansicht der Staatspolitischen Kommission das Verfahren der Einreichung an die Staatsanwaltschaft besser geklärt und geregelt sein.

24. Regierung und Sicherheitsdirektor haben in ihren Stellungnahmen bekräftigt, keinerlei Massnahmen zur Klärung der Ausstandsfrage zu wollen.

Damit verweigert die Regierung die Schaffung von Transparenz und Durchsetzung eines rechtskonformen Handelns. Sie nimmt ebenfalls in Kauf, dass die Anschuldigungen gegenüber Polizei und Untersuchungsbehörden ungeklärt im Raum stehen bleiben. Dies schadet dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatlichen Behörden. Die Staatspolitische Kommission erwartet vom Regierungsrat, dass allfällige Mängel bei der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Polizei geklärt und Lehren für die Zukunft gezogen werden, und zwar in transparenter und rechtskonformer Art und Weise.

Da die Regelung der Ausstandsfrage im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats resp. der Untersuchungsbehörden liegt, kann die Staatspolitische Kommission die Regierung nicht zu einer unabhängigen Untersuchung der Ereignisse verpflichten. Immerhin kann sie mit einer parlamentarischen Empfehlung gemäss Artikel 123 ff. Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) den Regierungsrat einladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen und der Kommission dazu Bericht zu erstatten.

Bleibt die Regierung dann weiterhin untätig, prüft die Staatspolitische Kommission weitere Aufsichtsmittel.

C Schlussfolgerungen

Die Staatspolitische Kommission kommt zum Schluss, dass der Regierungsrat zu Unrecht keine Massnahmen zur Untersuchung der damaligen Ereignisse und zur Klärung der Ausstandsfrage durch eine unabhängige Stelle unternommen hat. Eine ähnliche Konstellation wie zwischen Polizeimitarbeiter M. und Ignaz Walker kann sich in den kleinräumigen Verhältnissen in Uri jederzeit wiederholen. Es ist deshalb im öffentlichen Interesse, sowohl die Ausstandsfrage wie auch das Verhalten der Vorgesetzten zu klären, um damit das Vertrauen in Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Polizei und Untersuchungsbehörden wiederherzustellen. Insbesondere hat auch die Polizei ein Interesse an einer sachlichen und lückenlosen Klärung der Vorwürfe, da sie auch inskünftig mit ähnlichen Situationen konfrontiert sein wird.

M. hat mit seinem Ausstandsgesuch an seine Vorgesetzten zu Recht den Anschein der Befangenheit zu vermeiden versucht. Demgegenüber wurde seitens der Vorgesetzten und nun auch des Regierungsrats verkannt, dass jegliche Untersuchungstätigkeit - unabhängig davon, ob mit oder ohne persönlichen Kontakt zu Ignaz Walker, - nur von unbefangenen Personen vorgenommen werden darf.

D Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Staatspolitische Kommission dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Regierungsrat zu Unrecht die Ausstandspflicht von Polizist M. nicht geklärt hat. Damit wurde eine wiederholbare Verletzung von klarem materiellem Recht nicht geprüft und das öffentliche Interesse an der Unparteilichkeit missachtet.
2. Dem Regierungsrat wird deshalb gestützt auf Artikel 123 ff. GO empfohlen, Massnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Polizei zu ergreifen. Insbesondere sind die provisorischen Weisungen der Staatsanwaltschaft mit Ausführungen zu den Ausstandsgründen und zum Verfahren gemäss Artikel 56 ff. StPO zu ergänzen.
3. Der Regierungsrat hat der Staatspolitischen Kommission bis zum 31. Mai 2015 Bericht über die ergriffenen Massnahmen zu erstatten.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei.